



AFET - Digitaler Fachtag

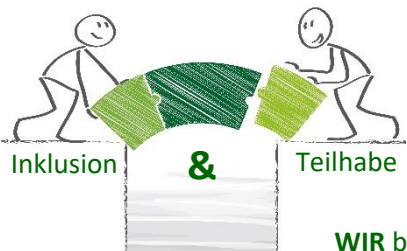
Fehlende Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe

Wie dem Mangel begegnen?

Input: Landesjugendamt Niedersachsen

Bernd Herzig, Team „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“, Teamkoordinator Standort Hannover

14.03.2024

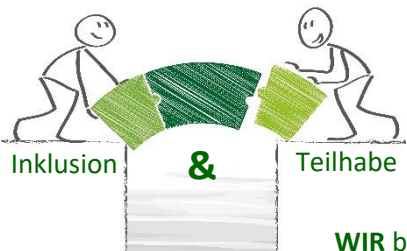


WIR bauen Brücken!



Input/Gliederung:

- **Klärung der Zuständigkeit Niedersachsens**
 - Gesetzliche Grundlagen und Erlasse
- **Erlasse/Beschlüsse**
 - Fachkräfte und Quereinsteigende
- **Maßnahmen im Detail**
 - Prüfstelle und Curriculum
- **Weitere Maßnahmen**
 - Schritte und Entwicklung



WIR bauen Brücken!



- **Klärung der Zuständigkeit Niedersachsens**
 - **Gesetzliche Grundlagen und Erlasse**

- **§ 45 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII**

Forderung nach ausreichend und geeignetem, dem Einrichtungszweck entsprechend ausgebildetem Personal

- **§ 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz; S. 2 SGB VII**

Meldepflicht des Trägers zur beruflichen Ausbildung der Leitung & der Betreuungskräfte bei Betriebsaufnahme, sowie bei deren Veränderungen im laufenden Betrieb

- **§ 72 Abs. 1 SGB VIII**

Beschäftigung qualifizierten Personals bei den öffentlichen Jugendhilfeträgern; Fachkräfte zu beschäftigen

- **§ 72a SGB VIII**

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- **§ 74 Abs. 1 SGB VIII,**

Anforderungen des § 72 SGB VIII gelten mittelbar auch für die freien Träger, da der öffentliche Träger darauf zu achten hat, dass die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt sind



Laut **Nr. 7.2. der Niedersächsischen Hinweise** müssen die Fachkräfte in nds. Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII fachlich und persönlich zur spezifischen Umsetzung des jeweiligen Leistungsangebots und der methodischen Arbeitsansätze geeignet sein.

Für die pädagogische Arbeit sind nur pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen.



Laut **Nr. 7.2. Niedersächsischen Hinweisen** ist bei anderen Personen, die aufgrund **ihrer Ausbildung, besonderer Fähigkeiten und Erfahrungen** in der Lage sind, die jeweiligen Aufgaben zu erfüllen, ist vor deren Einstellung eine Zustimmung zur Beschäftigung des Landesjugendamtes erforderlich.

Antragsformular und weitere Informationen auf der Homepage:

https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/hilfen_zur_erziehung/schutz_von_kindern_und_jugendliche_n_in_einrichtungen/hilfen-zur-erziehung-122716.html



- **Erlasse/Beschlüsse**
 - **Fachkräfte und Quereinsteigende**

Umgesetzte Maßnahmen Sozialministerium / Landesjugendamt

1. Entwicklung und Installierung eines Prüfverfahren f. grundständige Studienabschlüsse (Interne Prüfstelle beim NLJA) (**3_2019/5_2022**)
2. Sonderregelung für die Beschäftigung von Dual Studierenden in stationären Einrichtungen (Erlass MS vom **22.05.2019**)
3. Veränderung Mindestanforderungen Unterbringung, Betreuung UMA (Erlass MS vom **18.10.2022**)
4. Erweiterung des Fachkräftekatalogs um 10 weitere Abschlüsse gem. UMA-Sondererlass vom **23.02.2023** (Aktualisierung Erlass v. 18.10.2022), **12.10.2023** (Aktualisierung NFK-Quote v. 18.10.2022)
5. Erweiterung des Fachkräftekatalogs für regelhafte stationäre Erziehungshilfe um weitere vier Abschlüsse (Erlass MS vom **06.03.2023** / Hinweise BE)
6. Weiterqualifizierung von Nichtfachkräften (NFK) in (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe – Nds. Hochschulen in Form eines Curriculum auf Modulebene (**08.12.2023**)



- **Maßnahmen im Detail**
 - **Beispiel Prüfstelle, Curriculum**

Prüfstelle

- Prüfung der Hochschulabschlüsse, ob eine Mindestanzahl von 120 Credit Points (CP) erreicht wird und der Einstellung als qualifiziertes, geeignetes Personal in nds. Einrichtungen zugestimmt werden kann
- Masterabschlüsse werden nur zusammen mit einem Bachelorabschluss geprüft
- Prüfung der Curricula durch Zuordnung der Module zu Einzelkompetenzen – eine klare Trennung ist nicht das Ziel sondern eine möglichst vollständige Darstellung aller relevanten Kompetenzen
- Keine Sichtung der Modulhandbücher
- Positiv bescheidene Studienabschlüsse werden stichprobenartig nach Ablauf mehrerer Jahre überprüft (Stichpunkt:(Re)Akkreditierung)



- **Maßnahmen im Detail**
 - Beispiel Prüfstelle, Curriculum

Curriculum

- Benennung der Zielgruppen = 4 Personengruppen
- NFK-Antrag auf Zustimmung beim NLJA stellen; Träger
- Auflage der Durchführung des Curriculum (i.d.R. 3 Jahre Absolvierung)
- Verschiedene Nds. Hochschulen streben an, das Angebot zu installieren
- Nach der Beendigung der Maßnahme: Anerkennung als FK in nds. HzE
- 25-30 LP (=750-900 Arbeitsstunden), modular aufgebaut, Kontakt- und Selbststudium, integrierte Abschlussleistung
- Finanzierungsmöglichkeiten werden derzeit noch geklärt



- **Weitere Maßnahmen**
 - Schritte und Entwicklung
- **Weiterentwicklung** Fachschul-Ebene des Arbeitspapier(Curriculum) „Weiterbildungscurriculums von Nichtfachkräften (NFK) in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe in Niedersachsen“
- **Entwicklung** einer Matrix „Qualifizierungsmöglichkeiten“
- BAGLJÄ-HZE: **Überarbeitung** der Handlungsempfehlung „Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen“
-



„Never let a good crises go to waste“

- Lass eine Krise niemals ungenutzt verstreichen -

Winston Spencer Churchill (1874-1965)

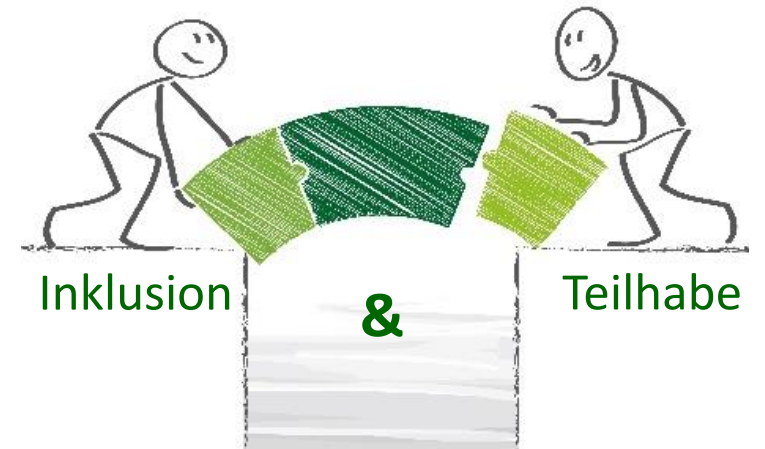


Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

© Die Inhalte der Präsentation unterliegen dem Urheberrecht. Eine Vervielfältigung ist nur für den persönlichen Gebrauch erlaubt.
Eine Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung ist daher nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Landesamtes gestattet.

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Domhof 1 | 31134 Hildesheim
Team 01 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

WIR sind das **Soziale Niedersachsen**
WIR bauen **Brücken** für



WIR
sind das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
in
Hildesheim | Braunschweig | Hannover
Lüneburg | Oldenburg | Osnabrück | Verden